

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 01.06.2012

überarbeitet am: 01.06.2012

1 Bezeichnung des Stoffes/ des Gemisches und des Unternehmens

Angaben zum Produkt

Handelsname: KERAGUSS-Bindemittel (verschiedene Rezepturbezeichnungen)

Verwendung des Stoffes/ des Gemisches:

Bindemittel für industrielle Keramikmassen, Industrieklebstoffe

Hersteller/Lieferant:

KERAGUSS Technische Keramik
Martin-Niemöller-Str. 33-35
D-72829 Engstingen

Telefon 0049/7129/141 836

Telefax 0049/7129/694 607

Auskunftsgebender Bereich: olaf.schmenkel@keraguss.de

Notfallauskunft: Notrufnummer bei Vergiftungen: 0049/30/19240

2 Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung

Augenschäd. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Hautreiz. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



GHS05

Signalwort Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Kieselsäure, Natriumsalz

Gefahrhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen

H318 Verursacht schwere Augenschäden

Fortsetzung - 2 Mögliche Gefahren

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle verschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG



Xi; Reizend

R38-41: Reizt die Haut. Gefahr ernster Augenschäden.

3 Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Beschreibung:

Gemisch aus nachfolgenden angeführten Stoffen, Differenz zu 100%: Bestandteile, die nicht als gefährlich im Sinne der GefStoffV einzustufen sind:

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 1344-09-8	Kieselsäure, Natriumsalz	25-50%
EINECS: 215-687-4	Xi R38-41	
----- GHS05 Augenschäd.1, H318; Hautreiz. 2, H315		

Zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser abwaschen.

nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort Arzt hinzuziehen.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:

Produkt selbst brennt nicht; Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

Besondere Schutzausrüstung: Keine besondere Maßnahmen erforderlich.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

Fortsetzung - 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Verfahren zur Reinigung/ Aufnahme:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Zusätzliche Hinweise:

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

7 Handhabung und Lagerung

Handhabung:

Hinweise zum sicheren Umgang:

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Laugenbeständigen Fußboden vorsehen.

Keine Leichtmetallgefäße verwenden.

Geeignetes Material für Behälter und Rohrleitungen: Stahl oder Edelstahl.

Nicht geeignetes Behältermaterial: Aluminium

Nicht geeignetes Behältermaterial: Glas oder Keramik.

Nicht geeignetes Behältermaterial: Zink.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Vor Frost schützen.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

DNEL-Werte:

Silicic acid, sodium salt:

DNEL dermal – workers, long-term = 1,59 mg/kg bw/d

DNEL inhalation – workers, long-term = 5,61 mg/kg bw/d

DNEL dermal – general population, long-term = 0,80 mg/kg bw/d

DNEL inhalation – general population, long-term = 1,38 mg/kg bw/d

DNEL oral - general population, long-term = 0,80 mg/kg bw/d

PNEC-Werte:

Silicic acid, sodium salt:

PNEC aqua – freshwater = 7,5 mg/l

Zusätzliche Hinweise: Exposure scenario: siehe Annex

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz: nicht erforderlich.

Handschutz: Handschuhe - laugenbeständig.

Fortsetzung - 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

Handschuhmaterial:

Naturalatex mit geringem Polychloropren-Latex-Anteil (Lapren, Fa. KCL)

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Wert für die Permeation: Level ≥ 6

Angaben basieren auf Informationen des Handschuhherstellers, auf Literaturangaben oder sind durch Analogieschluß von ähnlichen Stoffen abgeleitet worden.

Augenschutz:



Dichtschießende Schutzbrille.

Körperschutz: laugenbeständige Schutzkleidung.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Aussehen:

Form: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: geruchslos

Zustandsänderung:

Siedepunkt/ Siedebereich: $> 100^{\circ}\text{C}$

Flammpunkt: nicht anwendbar

Selbstentzündlichkeit: Produkt ist nicht selbstentzündlich

Explosionsgefahr: Produkt nicht explosionsgefährlich

Dichte bei 20°C: ca. $1,52 \text{ g/cm}^3$

Löslichkeit in/

Mischbarkeit mit Wasser: vollständig mischbar

pH-Wert bei 20°C: ca. 13,5

Viskosität:

dynamisch bei 20°C: ca. 400 mPas

Lösemittelgehalt:

Organische Lösemittel: 0,0%

10 Stabilität und Reaktivität

Thermische Zersetzung/ zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Zu vermeidende Stoffe:

Gefährliche Reaktionen:

Stark exotherme Reaktion mit Säuren.

Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11 Toxikologische Angaben

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

1344-09-8 Kieselsäure, Natriumsalz

Oral / LD 50 / $> 2000 \text{ mg/kg}$ (Ratte)

Fortsetzung - 11 Toxikologische Angaben

Primäre Reizwirkung:

an der Haut: Reizt die Haut und die Schleimhäute

am Auge: Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden

Sensibilisierung: keine sensibilisierende Wirkung bekannt

12 Umweltspezifische Angaben

Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit):

Sonstige Hinweise:

Physikochemische Eliminierbarkeit: aus dem Wasser gut eliminierbar

Anorganische Substanz, biologische Abbaubarkeit nicht betroffen

Ökotoxische Wirkungen:

Aquatische Toxizität:

1344-09-8 Kieselsäure, Natriumsalz

LC50 / 96 h

>100 mg/l (Zebraabräbling)

Bemerkung: Nach Neutralisation ist keine Toxizität mehr zu beobachten.

Verhalten in Kläranlagen:

Das Produkt ist eine Lauge. Vor Einleitung in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Nicht unverdünnt bzw. in größerem Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

13 Hinweise zur Entsorgung

Empfehlung:

Kann unter Beachtung der Vorschriften und nach Rücksprache mit dem Entsorger und der zuständigen Behörden nach Neutralisation und Verfestigung zusammen mit Bauschutt abgelagert werden.

Europäischer Abalkatalog:

Die Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern ist entsprechend der AVV-Verordnung branchen- und prozeßspezifisch durchzuführen.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

14 Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):

ADR/RID-GGVS/E Klasse: -

Seeschiffahrtstransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse: -

Marine pollutant: Nein

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/ IATA-Klasse: -

UN "Model Regulation": -

15 Rechtsvorschriften

Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt.

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1: schwach wassergefährdend (gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 27. Juli 2005)

16 Sonstige Angaben

Das Produkt ist ausschließlich für gewerbliche/industrielle Anwendungen (siehe Produktinformation) bestimmt. Vorstehende Angaben entsprechen dem Stand unserer technischen Erkenntnisse und Erfahrungen, sind aber keine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen bestimmten Anwendungszweck. Der Anwender ist nicht von eigenen Prüfungen befreit.

Relevante Sätze:

H 315 Verursacht Hautreizungen.
H 318 Verursacht schwere Augenschäden.

R 38 Reizt die Haut.
R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

Datenblatt ausstellender Bereich: Geschäftsleitung

Ansprechpartner: Herr Olaf Schmenkel

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
IATA-DGR: Dangerous Goods regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" ICAO
GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent